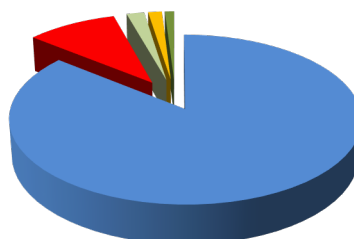


Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und  
Stromkennzeichnungs-VO 2011<sup>1)</sup>  
Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020



### Versorgermix über alle unsere Stromprodukte:

Wasserkraft	85,89 %
Windenergie	9,73 %
feste oder flüssige Biomasse	1,90 %
Sonnenenergie	1,48 %
sonstige Ökoenergie	1,00 %



■ Wasserkraft  
■ Windenergie  
■ Feste oder flüssige Biomasse  
■ Sonnenenergie  
■ sonstige Ökoenergie

### Umweltauswirkungen:

CO <sub>2</sub> -Emissionen:	00,00 g/kWh
radioaktiver Abfall:	00,00 mg/kWh

<sup>1)</sup> 17,61 % der Herkunftsnachweise stammen aus Österreich, 9,47 % aus Norwegen und 72,92 % aus Schweden

### Produktmix der angeführten öko-styria Produkte

**Kleinwasserkraft** 100%

#### Umweltauswirkungen:

CO <sub>2</sub> -Emissionen:	00,00 g/kWh,
radioaktiver Abfall:	00,00 mg/kWh

Information des Energielieferanten gem. § 82 (2) EIWOG 2010

### Stadtwerke Judenburg AG

Burggasse 15  
8750 Judenburg  
Tel.: (03572) 83146-0  
Web: [www.stadtwerke.co.at](http://www.stadtwerke.co.at)

Fax.: (03572) 83146-600  
E-Mail: [office@stadtwerke.co.at](mailto:office@stadtwerke.co.at)

### Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Kunden-Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.stadtwerke.co.at](http://www.stadtwerke.co.at)

### Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Verbraucher und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Für alle anderen Kunden ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen.

### Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Kunden-Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

### Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

### Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

**Noch Fragen?** Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.

